

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Ehefrau Annelie H [REDACTED] geb. B [REDACTED],
H [REDACTED] P [REDACTED], U [REDACTED], N.J. (USA),
Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 23. Dezember 1963
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
17. April 1963 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

G r ü n d e :

In dem Berufungsurteil wird dargelegt, daß die Klägerin seit der Zeit, als ihr zweites Kind geboren wurde, in Verhältnissen lebe, in denen in ihrem örtlichen Lebensbereich eine Ehefrau keine Erwerbstätigkeit mehr ausübe, und daß damit der Entschädigungszeitraum wegen des von ihr geltend gemachten Anspruchs auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen sein Ende gefunden habe.

Bei der Prüfung, ob eine in den Verhältnissen der Klägerin lebende Ehefrau noch erwerbstätig sein würde, hat das Berufungsgericht den Beruf der Klägerin, den sie wegen der Verfolgung nicht hatte aufnehmen können, berücksichtigt, denn es hat ausgeführt, daß die einer Mutter von zwei Kindern obliegenden Pflichten die weitere Ausübung einer ärztlichen Praxis kaum zuließen. Dieser Erwägung mag sich entgegenhalten lassen, daß die Fragestellung nicht eng begrenzt nur dahin gehen kann, ob eine in den Verhältnissen der Klägerin lebende Ehefrau, die zur Zahnärztin ausgebildet ist, diesem Beruf weiterhin nachgehen würde, sondern daß allgemeiner zu fragen ist, ob nach der Bildungsschicht, zu der die Familie gehört, nach den Lebensgewohnheiten des Aufnahmelandes und den sonstigen Verhältnissen eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau üblich sein würde. Die Ausbildung, die die Ehefrau gehabt hat, und der vor der Verfolgung von ihr ausgeübte oder erstrebte Beruf können aber doch bedeutsam dafür sein, wie sich eine in den Verhältnissen der Klägerin lebende Ehefrau verhalten würde. Daß sie im Fall einer akademischen Berufsausbildung auch nach der Geburt von Kindern eine Berufstätigkeit weiter ausübe, und daß das insbesondere beim Arztberuf der Fall sei, wie die Beschwerde meint, kann in dieser Allgemeinheit nicht anerkannt werden.

obliegt. Im übrigen hat das Berufungsgericht aber auch allgemeiner gefragt, wie sich Ehefrauen in den Vereinigten Staaten verhalten, die sich wirtschaftlich und bildungsmäßig in der Lage der Klägerin befinden und zwei kleine Kinder zu betreuen haben. Es wollte offenbar nicht entscheidend darauf abstellen, daß für die Klägerin nur die Ausübung einer ärztlichen Praxis in Frage gekommen wäre, sondern hat vor allem die Bedeutung und den Umfang der einer gewissenhaften Mutter obliegenden Pflichten hervorgehoben, die es nicht zulassen, ohne Not diese Verantwortung auf andere abzuwälzen, um einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Wenn das Berufungsgericht zusätzlich das eigene Verhalten der Klägerin, die ihren verfolgungsbedingten Beruf bereits nach der Geburt des ersten Kindes aufgab, verwertet hat, so läßt sich auch dagegen nichts einwenden, wenngleich es entscheidend nicht darauf ankommt, was die Klägerin getan hat, sondern darauf, was in ihren Verhältnissen üblich ist.

Mit Recht hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auch die Höhe des Einkommens des Ehemannes der Klägerin berücksichtigt. Die von der Beschwerde angeführten Entscheidungen des Senats besagen nichts anderes. Vielmehr hat der Senat in den Urteilen, die RzW 1961, 121 Nr. 18 und 1962, 508 Nr. 21 veröffentlicht sind, ausdrücklich ausgesprochen, daß bei der Prüfung der Frage, ob die Erwerbstätigkeit einer Ehefrau üblich ist, auch die Erwerbseinkünfte des Ehemannes erheblich sind. Eine Umrechnung dieser Einkünfte in die deutsche Währung kommt hier nicht in Betracht, da ausschließlich auf die Verhältnisse des Aufnahmelandes abzustellen ist. Die in dem Berufungsurteil enthaltene Wendung, der Ehemann habe zur Zeit der Geburt des zweiten Kindes etwa so viel wie ein höherer Beamter in Deutschland verdient, stellt ersichtlich nur einen allgemeinen Hinweis



dar, der die Verhältnisse, unter denen die Eheleute lebten, anschaulich machen soll.

Über grundsätzliche Rechtsfragen, die noch einer Klärung bedürfen, ist in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht zu entscheiden. Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg